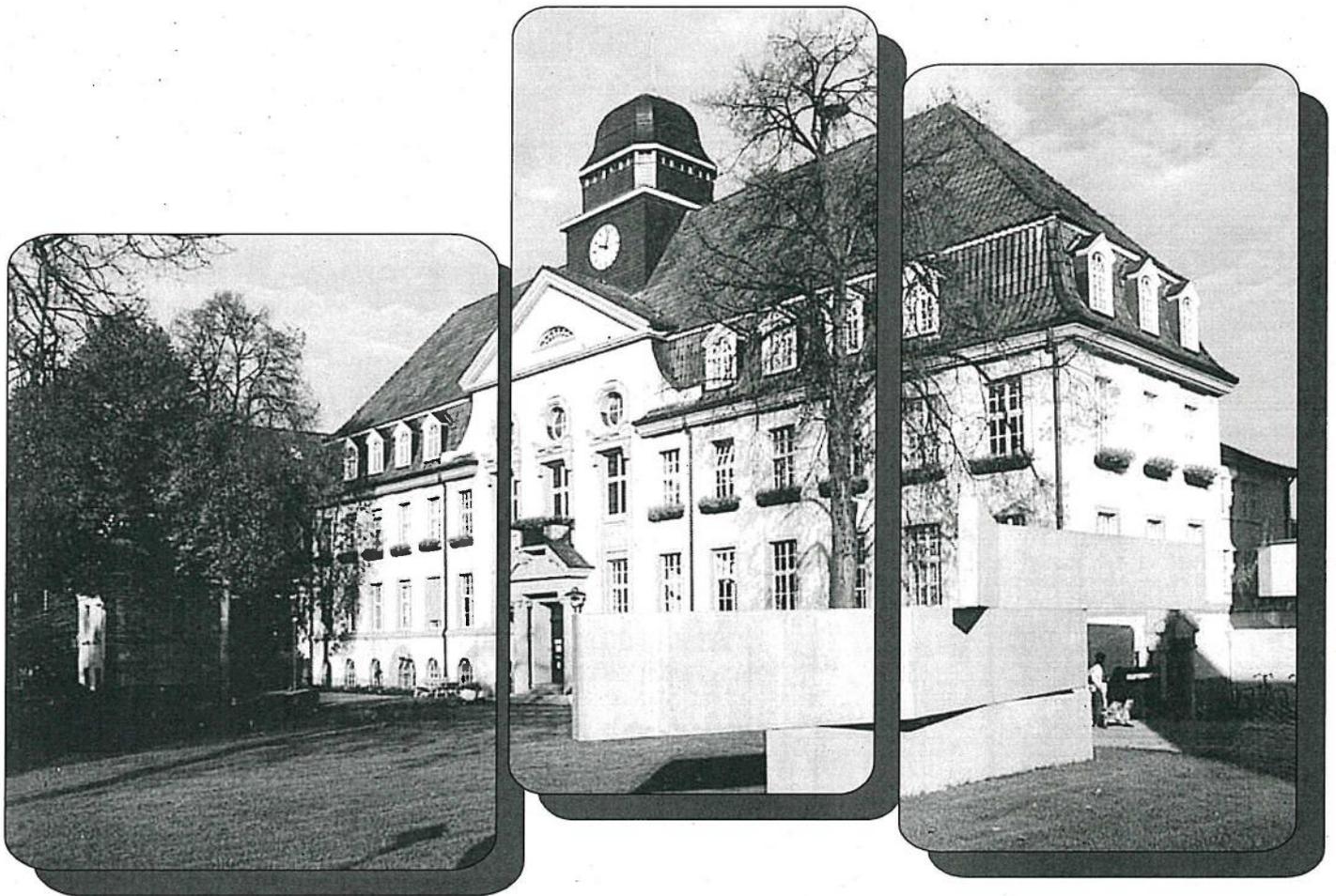


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 58/2021
Ausgabetag: 06.10.2021

21



Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

- a) Bekanntmachung der Einleitung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des geplanten Neubaugebietes „Am Hüttenbachweg“ im Ortsteil Selm sowie zweier Tauschflächen
- b) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

zu a)

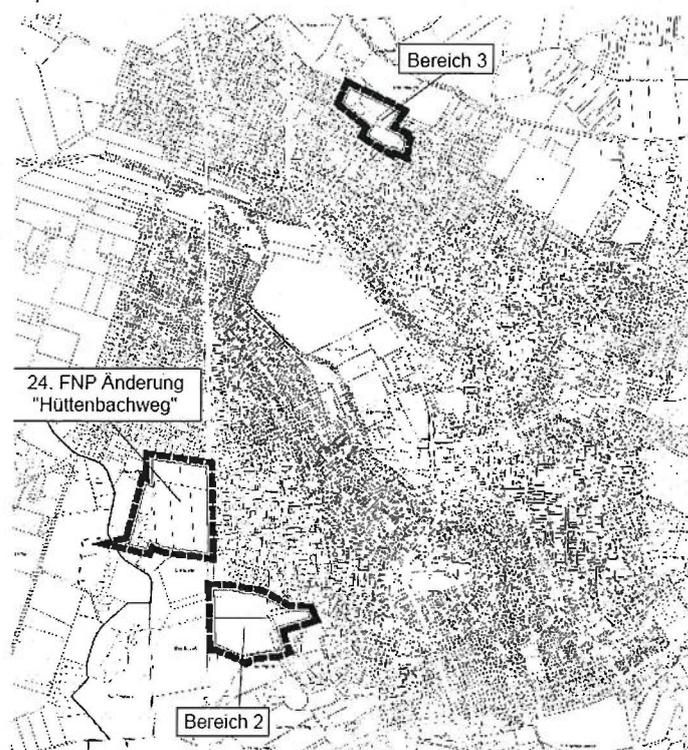
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 09.06.2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des Neubaugebietes „Am Hüttenbachweg“ in Selm gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet zusätzlich zwei Tauschflächen, die von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden sollen.

Der Teilbereich 1 der Flächennutzungsplanänderung, der das zukünftige Neubaugebiet umfassen wird, liegt im Ortsteil Selm westlich der Bahnlinie Dortmund- Enschede, nördlich des Hüttenbachweges. Die Gesamtgröße des Teilbereiches 1 beträgt ca. 7,2 ha.

Der Teilbereich 2 liegt östlich der v.g. Bahnlinie, südlich des Beifanger Weges und umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha.

Der Teilbereich 3, in einer Größe von ca. 1,8 ha, liegt östlich der Funnenkampstraße, nördlich der Bebauung „Am Wällchen“.

Die ungefähren Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Lage der Änderungsbereiche

zu b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 09.09.2021 nachfolgenden Beschluss über die frühzeitige Beteiligung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm gefasst:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

Bei diesem Planungsverfahren wird von dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, und nunmehr durch Gesetz vom 18. März 2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sämtliche Planunterlagen sind gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit ab dem

14.10.2021 bis einschließlich 15.11.2021

auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> abrufbar.

Zusätzlich sind die Planunterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw und www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist unter Beachtung der folgenden Hinweise eine Einsicht der Planunterlagen möglich:

Wichtig: Hinweise zur Beteiligung in Zeiten von Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Es besteht die Möglichkeit zur telefonischen Erörterung des Flächennutzungsplanes unter der Rufnummer 02592/69-253.
- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon (02592/69-253) oder per Email (Stadtplanung@stadtselem.de) zu uns auf. Wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, besteht die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus innerhalb der Auslegungsfrist einen gesonderten Termin zu Einsichtnahme während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu vereinbaren:

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort eingehalten.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.

Hinweis: Darüber hinaus gelten die jeweils aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage).

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können unter anderem auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an Stadtplanung@stadtselm.de abgegeben werden.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 05.10.2021

Beigeordnete

In Vertretung

Engemann

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

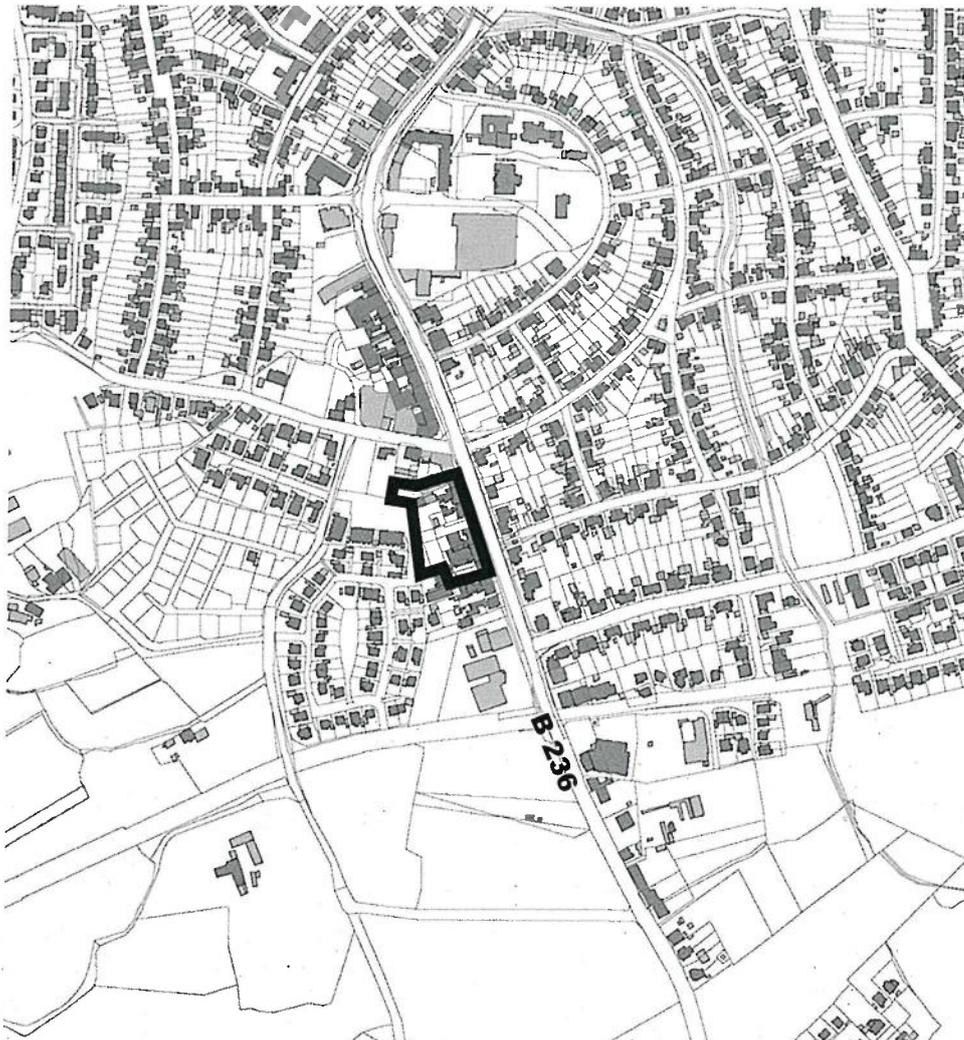
- a) Bekanntmachung der Einleitung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm im Bereich Ortsmitte Selm "Zentrum Kreisstraße Süd-West"
- b) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

zu a)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 09.09.2021 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm im Bereich Ortsmitte Selm "Zentrum Kreisstraße Süd-West" gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Bereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südlichen Bereich der Ortsmitte von Selm westlich der B 236. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,7 ha.

Die ungefähren Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Lage des Änderungsbereichs

zu b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 09.09.2021 nachfolgenden Beschluss über die frühzeitige Beteiligung zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm gefasst:

- Die Verwaltung wird beauftragt, zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
Bei diesem Planungsverfahren wird von dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, und nunmehr durch Gesetz vom 18. März 2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der Verfahrensschritte beauftragt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sämtliche Planunterlagen sind gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit ab dem

14.10.2021 bis einschließlich 15.11.2021

auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> abrufbar.

Zusätzlich sind die Planunterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw und www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Versendung zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist unter Beachtung der folgenden Hinweise eine Einsicht der Planunterlagen möglich:

Wichtig: Hinweise zur Beteiligung in Zeiten von Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Es besteht die Möglichkeit zur telefonischen Erörterung des Flächennutzungsplanes unter der Rufnummer 02592/69-253.
- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon (02592/69-253) oder per E-Mail (Stadtplanung@stadtselm.de) zu uns auf. Wenn ein persönlicher Besuch unvermeidbar ist, besteht die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus innerhalb der Auslegungsfrist einen gesonderten Termin zur Einsichtnahme während der nachfolgend genannten Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu vereinbaren:

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort eingehalten.
- Der Zugang für alle Besucher/innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Bitte legen Sie bereits vor dem Gebäude Ihren Mundschutz an.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, so werfen Sie diese bitte in den Hausbriefkasten am Haupteingang. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.

Hinweis: Darüber hinaus gelten die jeweils aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage).

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können unter anderem auch schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail an Stadtplanung@stadtselm.de abgegeben werden.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 05.10.2021

Beigeordnete


In Vertretung
Engemann

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 05.10.2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz NRW - vom 16. November 2006 (GV NW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172), wird für die Stadt Selm verordnet:

§ 1

Im Bereich der Altstadt der Stadt Selm dürfen am 28.11.2021 alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§2

Der Bereich der Altstadt der Stadt Selm wird wie folgt begrenzt:

Ludgeristraße zwischen den Einmündungen Am Krummen Kamp und Nordkirchener Straße, Breite Straße zwischen den Einmündungen Ludgeristraße und Zur Alten Windmühle sowie Südkirchener Straße zwischen der Einmündung Ludgeristraße und der Einfahrt zum Schulgelände der Sekundarschule.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Selm, den 05.10.2021


Orlowski
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Selm vom 05.10.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 30.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates über die Ordnungsbehördliche Verordnung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 05.10.2021

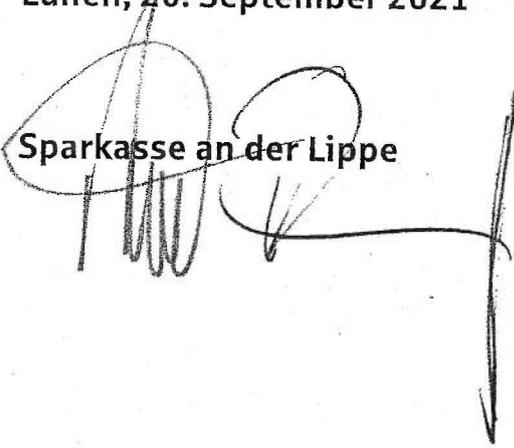

Orlowski
Bürgermeister

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 313 117 855 und 313 117 863 werden nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 20. September 2021


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

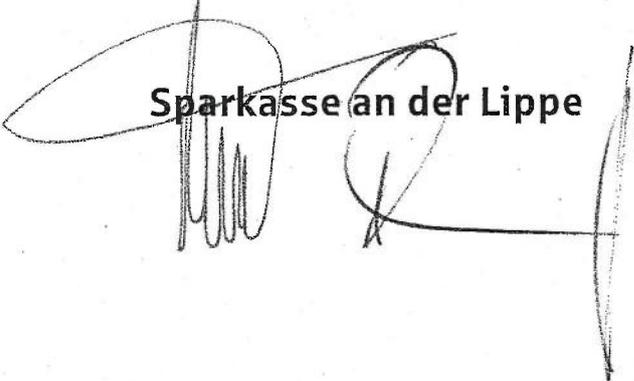
Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 36065332 und 36079929 sind in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

20. Dezember 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunden bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunden für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 20. September 2021


Sparkasse an der Lippe
